

<i>Adresse</i>	Postfach 10 13 52 31763 Hameln
<i>Standort</i>	Hans-Lenze-Straße 1 31855 Aenzen
<i>Telefon</i>	+49 5154 82-0
<i>Fax</i>	+49 5154 82-2800
<i>Website</i>	www.Lenze.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: August 2023

Allgemeine Servicebedingungen

1	Geltungsbereich, Form	3
2	Vertragsschluss	4
3	Preise und Kostenvoranschlag	5
4	Zahlung	5
5	Remote- / Telefonsupport	6
6	Mitwirkung und technische Hilfestellung des Kunden bei Serviceleistungen	9
7	Transport und Versicherung bei Serviceleistungen im Werk von Lenze.....	11
8	Leistungsfrist, Verzögerung.....	11
9	Höhere Gewalt	12
10	Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht.....	12
11	Mängelansprüche.....	13
12	Produktlebenszyklus.....	15
13	Haftung	15
14	Geheimhaltung	16
15	Verjährung.....	17
16	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	17

1 Geltungsbereich, Form

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Servicebedingungen („ASB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Unternehmen der Lenze-Gruppe mit ihren Kunden („Kunden“). Die ASB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Sämtliche Serviceleistungen, die die Unternehmen der Lenze-Gruppe erbringen (im Folgenden: „Lenze“), wie z.B. Reparaturen, Umbauten, Überholungen, Inbetriebnahmen, Programmierleistungen, telefonische Beratungsleistungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Nachrüstungsarbeiten an Maschinen und Anlagen, Austausch von Geräten - soweit diese nicht bereits Leistungsbestandteil eines Kaufvertrages oder einer Lizenzvereinbarung zwischen Lenze und dem Kunden sind -, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser ASB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Lenze mit dem Kunden über Serviceleistungen schließt. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die ASB in der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Lenze in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3 Die ASB gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen der Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Lenze ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Lenze auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Lenze ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Lenze in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ASB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Lenze maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Parteien in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ASB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7 Bei Rahmenverträgen und Dauerschuldverhältnissen werden Änderungen der ASB dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Bekanntgabe Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird Lenze bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Dies

gilt nicht für wesentliche Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von Lenze sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen werden, an denen sich Lenze Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Ein Vertrag kommt nach Zugang der Bestellung mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Lenze zustande.
- 2.2 Bei der kundenseitigen Zusendung von Geräten zur Reparatur schickt Lenze ein Angebot an den Kunden. Mit der Annahme durch den Kunden kommt ein Vertrag ohne eine weitere Auftragsbestätigung von Lenze zustande.
- 2.3 Vertragsabschlüsse, Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Für die Einhaltung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.
- 2.4 Ist der Gegenstand, für den die Serviceleistung erbracht wird („Leistungsgegenstand“), nicht von Lenze geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter hinsichtlich des Leistungsgegenstandes hinzuweisen. Machen Dritte Ansprüche gegen Lenze wegen dieser gewerblichen Schutzrechte geltend, hat der Kunde Lenze von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 2.5 Wird durch die von Lenze zu erbringende Serviceleistung, insbesondere durch Änderungen, Erweiterungen, Aktualisierungen, etc., an einer Anlage oder Maschine die jeweils landesspezifische Betriebserlaubnis beeinträchtigt, so ist der Kunde verpflichtet, die nötigen Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um die jeweilige Betriebserlaubnis wieder zu erlangen. Die Verantwortung und die Kosten für solche Maßnahmen trägt der Kunde.
- 2.6 Durch den Austausch und/oder die Veränderung von einzelnen Komponenten oder Ausrüstungsgegenständen in Maschinen und Anlagen, welche gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG oder Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG in der jeweils geltenden Fassung mit CE gekennzeichnet sind, kann die Notwendigkeit entstehen, zu prüfen, ob alle sicherheitsrelevanten Anforderungen und Auflagen weiterhin eingehalten werden. Für diese Überprüfung und ggf. Wiederherstellung der Konformität ist der Kunde verantwortlich. Eine Übernahme dieser Verantwortung durch Lenze kann nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung erfolgen, in der die von Lenze zu übernehmenden Verantwortlichkeiten konkret definiert werden.
- 2.7 Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend vereinbart, erbringt Lenze keine Serviceleistungen auf dem Gebiet der funktionalen Sicherheit. Die Beachtung und Einhaltung der für den Leistungsgegenstand maßgeblichen Normen und

Vorschriften auf dem Gebiet der funktionalen Sicherheit obliegt dem Kunden.

- 2.8 Der Kunde ist verpflichtet, alle geltenden nationalen und internationalen Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften, insbesondere die der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, Deutschlands und der Vereinigten Staaten einzuhalten. Darüber hinaus ist die Lieferung von gelisteten Dual-Use-Produkten strengstens auf Importe zum freien Verkehr in die Gerichtsbarkeit des Kunden beschränkt. Importe in Freihandelszonen oder Freilager sind strengstens verboten. Diese Verpflichtung gilt nur, soweit sie nicht zu einem Verstoß gegen EU- oder deutsche Sperrverordnungen führt.

3 Preise und Kostenvoranschlag

- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Serviceleistungen auf Basis des entstandenen Zeit- und Materialaufwandes abgerechnet. Es gilt die jeweils gültige Preisliste von Lenze. Vorstehendes gilt auch, wenn ein Sachverhalt kundenseitig als Gewährleistungsfall betreffend ein Lenze-Produkt deklariert wurde, tatsächlich aber kein Gewährleistungsfall vorliegt.
- 3.2 Wird vor der Ausführung der Serviceleistung ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird und schriftlich auf seine Verbindlichkeit hingewiesen wird. Er ist zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Serviceleistung verwertet werden können.
- 3.3 Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie andere entstandene und zu belegende Aufwände (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Serviceleistung aus von Lenze nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
 - der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
- 3.4 Der Leistungsgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

4 Zahlung

- 4.1 Lenze ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 4.2 Bei der Berechnung der Serviceleistung sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Bereitstellungs-, Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert anhand eines

Leistungsnachweises, der auflistet, welche Leistungen (Arbeitszeit/ Tätigkeiten/ Materialien, Reisezeit usw.) erbracht wurden, auszuweisen. Wird die Serviceleistung aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang gesondert aufzuführen sind.

- 4.3 Lenze behält sich vor, die angefallenen Serviceleistungen und Reisekosten monatlich in Rechnung zu stellen, wenn die Leistung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat erbracht wird.
- 4.4 Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.
- 4.5 Die Zahlung ist nach Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto unverzüglich zu leisten.
- 4.6 Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur hinsichtlich unbestrittener oder gerichtlich festgestellter Ansprüche berechtigt.
- 4.7 Erhält Lenze nach Versenden der Auftragsbestätigung Kenntnis von einer in den Vermögensverhältnissen des Kunden eintretenden wesentlichen Verschlechterung, so werden ihre bis dahin entstandenen Forderungen sofort fällig. Außerdem ist Lenze berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen, auch abweichend von der Auftragsbestätigung, nur gegen Vorauszahlung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Kunde leistet Sicherheit. Das gleiche gilt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, auch wenn deren Nichteinhaltung andere Aufträge aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung betrifft.

5 Remote- / Telefonsupport

- 5.1 Beauftragt der Kunde Remote-/ Telefonsupport-Leistungen, wird er im Rahmen der durchzuführenden Supportleistung zu einer Telefon- und/oder Online-Konferenz eingeladen. Im Rahmen einer Online-Konferenz kann der Kunde eigenverantwortlich seinen Bildschirm freigeben, eine an den Kundencomputer angeschlossene Webcam zur Videoübertragung freischalten sowie den Chat Modus oder die Internettelefonfunktion nutzen. Soll zur Durchführung von Supportleistungen die Steuerung des Kundencomputers auf den Lenze Support Mitarbeiter übertragen werden, so erfolgt die Übergabe aktiv durch den Kunden. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, die Übertragung der Steuerung zu beenden.
- 5.2 Stellt Lenze im Wege der Ferndiagnose – also per Telefon- oder Online-Konferenz – Fehler oder andere Mängel innerhalb der Maschine oder an einer Software, die durch Lenze entwickelt wurde, fest, die eine Maßnahme erfordern, unterstützt Lenze den Kunden bei der Instandsetzung und Wartung, soweit ihr dies mit den ihr zur Verfügung stehenden telekommunikativen Mitteln möglich ist.
- 5.3 Kann die Anlage oder die Software nicht oder nicht vollständig durch telekommunikative Maßnahmen (Remote- bzw. Telefonsupport) instandgesetzt werden, wird Lenze den Kunden hierüber in Kenntnis setzen. Lenze wird kostenpflichtig auf Wunsch des Kunden weitergehende Wartungs- und

Instandsetzungsmaßnahmen erbringen oder dem Kunden weitergehende Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vorschlagen, durch die der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage oder der Software hergestellt werden kann, und ihn bei der Ausführung der vorgeschlagenen Maßnahmen unterstützen. Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

- 5.4 Der Kunde stellt die Betriebs- und Verkehrssicherheit seiner Computer, der sonstigen IT-Infrastruktur und etwaiger hiermit verbundener Anlagen und Maschinen sicher. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass sich während des Remote-Supports keine Personen im Gefahrenbereich einer über seinen Computer zu steuernden Anlage oder Maschine aufhalten und diese Anlage oder Maschine durch einen Notausschalter jederzeit ausgeschaltet werden kann.
- 5.5 Jede Partei ist auf der jeweils eigenen Seite für die Aufrechterhaltung und den Betrieb des notwendigen Datenanschlusses verantwortlich. Der Kunde beschafft auf seiner Seite im eigenen Namen und auf eigene Kosten einen Datenanschluss und sorgt dafür, dass Lenze dieser Anschluss für die vertraglichen Leistungen zur Verfügung steht. Der Kunde trägt die Kosten des Datenanschlusses und die Kosten für die einzelnen Übertragungsvorgänge. Weiter ist der Kunde dafür verantwortlich, dass der Datenanschluss für die vorgesehene Kommunikation per Telefon- bzw. Online-Konferenz geeignet ist und dabei insbesondere über die notwendige Bandbreite verfügt.
- 5.6 Ist der Datenanschluss gestört und kann Lenze Daten nicht oder nur unzureichend empfangen, ist Lenze von den Leistungen des Vertrages befreit. Dies gilt auch dann, wenn die Datenqualität es Lenze nicht möglich macht, die Leistungen zu erbringen. Lenze hat in diesem Falle den Kunden über eine erkennbare Störung des Datenanschlusses zu unterrichten.
- 5.7 Der Remote-Support basiert auf einer SSL gesicherten Verbindung, wobei für den Verbindungsaufbau besondere Software benötigt wird. Vor der Einladung zum Remote-Support wird der Kunde über die technischen Voraussetzungen des Remote-Supports informiert. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass diese technischen Voraussetzungen für den Remote-Support auf seiner Seite erfüllt sind. Weiter ist der Kunde dafür verantwortlich, dass unter Nutzung des Remote-Support auch ein Zugriff und eine Steuerung der von ihm verwendeten Anlagen und Maschinen möglich ist.
- 5.8 Informationen, die im Rahmen der Remote-Support-Arbeiten bekannt werden, wird Lenze nur für Zwecke des Remote-Support verwenden. Die Verantwortung für den Schutz von personenbezogenen Daten von Mitarbeiter und Kunden des Kunden sowie von Geschäftsgeheimnissen des Kunden verbleibt allein beim Kunden. Der Kunde sichert zu, dass Lenze im Rahmen des Remote-Support keine personenbezogenen Daten bekannt werden. Der Kunde hat in diesem Zusammenhang die gegebenenfalls erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit die vorstehenden Verpflichtungen und Zusicherungen eingehalten werden. Aufgrund der fehlenden Zugriffsmöglichkeit auf personenbezogene Daten ist die Tätigkeit von Lenze nicht als Auftragsdatenverarbeitung zu qualifizieren.
- 5.9 Lenze weist darauf hin, dass Remote-Leistungen ausschließlich der Unterstützung von Mitarbeitern des Kunden vor Ort dienen. Im Rahmen des Remote-Support leistet Lenze ausschließlich Unterstützung, indem Empfehlungen für konkrete Maßnahmen

gegeben werden, die von Mitarbeitern des Kunden vorgenommen werden bzw. umzusetzen sind. Soweit Mitarbeiter von Lenze die Empfehlungen unter Nutzung des Remote-Support selbst umsetzen, erfolgt die Umsetzung immer nur für den Kunden und in Abstimmung mit dem Kunden. Der Kunde bleibt verantwortlich für alle Maßnahmen, die über seinen Computer erfolgen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, alle Empfehlungen und Tätigkeiten von Lenze im Hinblick auf die Geeignetheit und Zweckmäßigkeit sowie unter Berücksichtigung möglicher Risiken zu überprüfen. Keinesfalls darf die Entscheidung über eine konkrete Tätigkeit oder eine einzelne Aktivität den Mitarbeitern von Lenze überlassen oder eine Empfehlung von Lenze ungeprüft übernommen werden.

- 5.10 Lenze geht bei der Erbringung von Remote-Leistungen davon aus, dass immer die nachfolgend aufgeführten Annahmen zutreffend sind. Der Kunde garantiert die folgenden Umstände zum Zeitpunkt der jeweiligen Erbringung der Remote-Leistungen.
- a) Unmittelbar vor dem Beginn der Remote-Leistungen sind sämtliche Daten, die im Rahmen der Remote-Leistungen betroffen sein können, von dem Kunden gesichert worden.
 - b) Ein Zugriff auf und eine Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Lenze ist im Zuge der Remote-Leistungen ausgeschlossen.
 - c) Alle Maschinen und Anlagen, auf die im Rahmen der Remote-Leistungen zugegriffen werden kann, befinden sich während der Remote-Leistungen nicht im produktiven Einsatz. Alle Softwaresysteme, auf die im Rahmen der Remote-Leistungen zugegriffen werden kann, sind ausschließlich Testsysteme. Sollte auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden doch auf ein produktiv genutztes Softwaresystem zugegriffen werden, so liegt die Verantwortung für Fehler ausschließlich beim Kunden.
 - d) Im Umfeld von Maschinen und Anlagen, die über den Kundencomputer gesteuert werden können, halten sich keine Personen auf; selbst bei Fehlfunktionen und Fehlbedienungen ist eine Gefahr für Personen ausgeschlossen.
 - e) Sofern sich im Umfeld von Maschinen und Anlagen Gegenstände befinden, handelt es sich ausschließlich um Testmaterialien, deren Beschädigung oder Zerstörung einkalkuliert ist.
 - f) Mitarbeiter des Kunden kontrollieren fortlaufend jede Aktivität von Lenze, die im Rahmen der Remote-Leistungen erbracht wird; bei Risiken und Bedenken werden die Remote-Leistungen sofort unterbrochen.
- 5.11 Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine hundertprozentige Sicherheit der Daten-übertragung bei dem Remote-Support nicht garantiert werden kann. Der Kunde wird daher eine hinreichende Datensicherung vornehmen und sensible Daten vor dem Zugriff über die Remote-Support-Einrichtungen schützen. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 5.12 Sofern entgegen den vorstehenden Regelungen auf Veranlassung des Kunden und

mit Kenntnis von Lenze durch Lenze Remote-Leistungen im Hinblick auf Systeme im produktiven Einsatz zu erbringen sind, geschieht dies ausschließlich auf Risiko des Kunden. Der Kunde stellt Lenze so, als ob die Remote-Leistungen sich ausschließlich auf nicht-produktive Systeme beziehen würden; die Haftungsbestimmungen gem. Ziffer 13 dieser ASB bleibt unberührt.

6 Mitwirkung und technische Hilfestellung des Kunden bei Serviceleistungen

- 6.1 Der Kunde hat das Servicepersonal von Lenze bei der Durchführung des Serviceeinsatzes auf seine Kosten zu unterstützen.
- 6.2 Der Kunde hat Lenze alle zur ordnungsgemäßen Erbringung der Serviceleistung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Er hat über die Notwendigkeit bestimmter Sicherheitsüberprüfungen oder Voraussetzungen (z.B. Flughafen, AKW, Schwindelfreiheit, etc.) rechtzeitig zu informieren. Bei Erbringung von Serviceleistungen im Ausland hat der Kunde auf notwendige Reiseformalitäten (Visa, Einladungen, etc.) hinzuweisen. Bei offiziellen Reisewarnungen behält sich Lenze vor, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3 Der Kunde hat Lenze auf alle relevanten Schnittstellen (Hard- und Software) hinzuweisen, welche Lenze bei der Erbringung der Serviceleistungen beachten muss. Dies gilt insbesondere im Falle der Erbringung von Programmierleistungen auf Datenverarbeitungssystemen des Kunden.
- 6.4 Soweit die Serviceleistungen außerhalb des Werkes von Lenze erbracht werden, hat der Kunde die zum Schutz von Personen und Sachen am Erbringungsort der Serviceleistung notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat das Servicepersonal von Lenze über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften in der schriftlichen Bestellung und vor Beginn der Arbeiten vor Ort zu unterrichten, soweit diese für das Servicepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt die Lenze-Serviceleitung von Verstößen des Service-Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Kunde dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit der Serviceleitung den Zutritt zum Erbringungsort der Serviceleistung verweigern.
- 6.5 Soweit die Serviceleistung außerhalb des Werks von Lenze erbracht wird, ist der Kunde auf seine Kosten zur notwendigen technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere
 - a) zur Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für den Serviceeinsatz erforderlichen Zahl sowie einen Vorarbeiter. Der Vorarbeiter wird die Hilfskräfte entsprechend der Vorgaben von Lenze anweisen. Lenze übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden durch Verschulden des Servicepersonals entstanden, so gelten die Regelungen der Ziffern 11 und 13 entsprechend.
 - b) Vornahme aller erforderlichen Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten

einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.

- c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
- d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Lenze-Personals.
- f) Schutz des Erbringungsortes der Serviceleistung sowie der verwendeten Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen des Erbringungsortes.
- g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung) und Erster Hilfe für das Lenze-Personal.
- h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Leistungsgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

- 6.6 Der Kunde ist gegenüber dem Lenze-Personal nicht weisungsbefugt, es wird nicht in den Betrieb des Kunden oder Endanwenders eingegliedert.
- 6.7 Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Serviceleistung unverzüglich nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Leistungserbringung durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von Lenze erforderlich sind, stellt Lenze sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
- 6.8 Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist Lenze nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Lenze unberührt.
- 6.9 Soweit die Serviceleistung in dem Austausch von Geräten besteht, obliegt es dem Kunden, sicherzustellen, dass das von Lenze gelieferte Tauschgerät funktional mit der Maschine oder Anlage kompatibel ist, in welcher das auszutauschende Gerät eingebaut war. Lenze informiert den Kunden lediglich über die technischen Eigenschaften des Tauschgerätes, bewertet jedoch nicht die volle Kompatibilität in allen denkbaren technischen Eigenschaften.
- 6.10 Soweit der Kunde die vorstehend beschriebenen Mitwirkungspflichten nicht selbst erbringen kann, weil die Leistungserbringung entweder nicht bei ihm sondern bei einem Dritten (z.B. dem Endanwender) erfolgt oder die Leistungserbringung zusammen mit einem Dritten (z.B. Berater des Kunden) erfolgt, hat der Kunde die Erbringung der vorstehend beschriebenen Unterstützungsleistungen durch den

Dritten zu veranlassen.

7 Transport und Versicherung bei Serviceleistungen im Werk von Lenze

- 7.1 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Leistungsgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei Lenze angeliefert und nach Durchführung der Serviceleistung bei Lenze durch den Kunden wieder abgeholt.
- 7.2 Der Kunde trägt die Transportgefahr.
- 7.3 Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
- 7.4 Während der Erbringung der Serviceleistungen im Werk von Lenze besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
- 7.5 Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme des reparierten Gegenstandes kann Lenze für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen von Lenze auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

8 Leistungsfrist, Verzögerung

- 8.1 Die Angaben über die Fristen zur Erbringung der Serviceleistung beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich, es sei denn, eine Frist wird ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Sofern eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich etwaige Fristen auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 8.2 Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
- 8.3 Die verbindliche Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- 8.4 Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen

zusätzlichen Arbeiten verlängert sich die vereinbarte Frist entsprechend.

9 Höhere Gewalt

- 9.1 In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung der Leistungserbringung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegende, unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignis, durch das sie unvermeidbar ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zur Leistung oder Abnahme gehindert wird, und dass auch durch zumutbare Sorgfalt aufseiten der betroffenen Partei nicht hätte abgewendet oder unschädlich gemacht werden können. Als höhere Gewalt in diesem Sinne gelten insbesondere unvorhergesehene Naturkatastrophen, Feuerschäden, mit angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht vermeidbare Hacker- und/oder Cyberangriffe, Angriffe auf kritische Infrastrukturen, Arbeitskampfmaßnahmen (Streiks und rechtmäßige Aussperrungen), unerwartet auftretende Pandemien oder Epidemien sowie nicht von der betroffenen Partei verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten von Lenze gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß Ziffer 9.1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.
- 9.2 Die betroffene Partei wird der anderen Partei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
- 9.3 Die Parteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht erbrachte Leistung erbracht werden soll. Ungeachtet dessen ist jede Partei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr 12 Wochen seit der vereinbarten Leistungsfrist andauert. Das Recht jeder Partei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

10 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

- 10.1 Lenze behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
- 10.2 Lenze steht wegen ihrer Forderung aus dem Vertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder

rechtskräftig sind.

11 Mängelansprüche

- 11.1 Lenze übernimmt die in dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag im Einzelnen aufgeführten Verpflichtungen. Eine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass durch die vertraglichen Leistungen sämtliche vorhandenen Schäden und Mängel der Maschine/Anlage oder Software diagnostiziert und behoben werden sowie eine Gewährleistung oder Garantie für die Funktionsfähigkeit der Maschine/Anlage oder Software ist damit nicht verbunden.
- 11.2 Im Falle von Werkleistungen hat der Kunde bei Vorliegen von Mängeln einen Anspruch auf Nacherfüllung, die Lenze nach ihrer Wahl durch Mangelbeseitigung oder durch erneute Erbringung der mangelhaften Werkleistung erfüllt. Zur Vornahme der Nacherfüllung hat der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- 11.3 Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung durch Lenze vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von Lenze für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Die Beweislast für die Sachgemäßheit von Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten liegt beim Kunden. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Lenze sofort zu benachrichtigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Lenze Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Beanstandete Produkte oder Teile sind erst auf Aufforderung von Lenze zurückzusenden.
- 11.4 Im Falle von Warenlieferungen setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Produkte hat eine Untersuchung spätestens unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist Lenze hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Lenze für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 11.5 Im Falle der Mangelbeseitigung ist Lenze verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass Ware oder Teile nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort der Leistung verbracht wurden, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 11.6 Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung steht dem Kunden das Recht zu, die vereinbarte

Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

- 11.7 Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen und mangels einer Pflichtverletzung nicht von Lenze zu vertreten sind, begründen keine Mängelhaftungsansprüche: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung nach Gefahrübergang, insbesondere übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte trotz Vorliegens einer ordnungsgemäßen Montageanleitung, natürliche Abnutzung (Verschleiß), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, Nichtbeachten der Betriebshinweise, ungeeignete Einsatzbedingungen, insbesondere bei ungünstigen chemischen, physikalischen, elektromagnetischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, Witterungs- oder Natureinflüsse oder zu hohe oder zu niedrige Umgebungstemperaturen, nachträgliche Veränderung der erbrachten Leistung.
- 11.8 Die Parteien sind sich einig, dass (i) eine Nachbesserung oder Nachlieferung durch Lenze im Rahmen der vereinbarten Gewährleistung weder ausdrücklich noch stillschweigend als Anerkenntnis im Rechtssinne aufzufassen ist und (ii) weder eine Nachbesserung noch eine Nachlieferung durch Lenze als erneute Ablieferung aufzufassen ist. Die Parteien wollen erreichen, dass weder Nachlieferung noch Nachbesserung den Beginn einer neuen Verjährungsfrist auslösen.
- 11.9 Soweit die Leistung in der werkvertraglichen Erstellung oder Veränderung von Software besteht, gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:
- 11.10 Als Mangel der Software gelten nur vom Kunden nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit. Ein Mangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der dem Kunden zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung dem Kunden zumutbar ist.
- 11.11 Mängelansprüche bestehen nicht für vom Kunden oder von Dritten vorgenommene Änderungen an der Software und die daraus entstehenden Folgen.
- 11.12 Mängelansprüche bestehen nicht, wenn sich die überlassene bzw. erstellte Software mit der vom Kunden verwendeten Datenverarbeitungsumgebung nicht verträgt, Systemanforderungen nicht erfüllt werden oder der Betrieb der Software außerhalb der definierten Parameter erfolgt.
- 11.13 Die Beseitigung eines Mangels erfolgt nach Wahl von Lenze beim Kunden oder bei Lenze. Wählt Lenze die Beseitigung beim Kunden, so hat der Kunde Hard- und Software sowie sonstige Betriebszustände (einschließlich erforderlicher Rechenzeit) mit geeignetem Bedienungspersonal zur Verfügung zu stellen.
- 11.14 Lenze setzt mit der vertragsgemäßen Softwareerstellung lediglich die funktionalen Vorgaben des Kunden um. Lenze übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Nutzung der von ihr erstellten Software Urheberrechte, Patente oder Gebrauchsmuster Dritter nicht verletzt. Das Risiko, dass der mit Hilfe der Software betriebene Gegenstand oder das mit Hilfe der Software betriebene Verfahren Urheberrechte, Patente oder Gebrauchsmuster Dritter verletzt, trägt der Kunde.
- 11.15 Dem Kunden obliegt die ordnungsgemäße Sicherung seiner Daten. Die von Lenze erstellte und/oder veränderte Software ist vom Kunden vor der Übernahme in den

produktiven Betrieb einem ausführlichen Testbetrieb zu unterziehen.

12 Produktlebenszyklus

- 12.1 Den Parteien ist bekannt, dass Lenze-Produkte einem Produktlebenszyklus („PLC“) unterliegen, dessen Dauer im Einzelfall Lenze nach eigenem Ermessen bestimmt und der daher dem Kunden auch nicht vertraglich in irgendeiner Weise zugesagt wird.
- 12.2 Den Parteien ist bekannt, dass (nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist) nur im Rahmen des konkreten PLC Ersatzteile für Hardware-/Mechatronik-Produkte von Lenze freibleibend geliefert werden, wobei Lenze insbesondere keine Beschaffungspflicht bei Dritten übernimmt.
- 12.3 Für die Standard-Softwareprodukte von Lenze gilt, dass nur innerhalb der Gewährleistungsfrist bzw. des vereinbarten Wartungszeitraums Fehler in der Standard-Software behoben werden. Im Rahmen der Fehlerbeseitigung stellt Lenze eine neue Programmversion der Standard-Software bereit.
- 12.4 Auf besonderen Wunsch des Kunden im Einzelfall wird Lenze den Kunden unverbindlich darauf hinweisen, dass sich das konkrete Produkt in der End-of-Life Phase befindet und daher etwa der Erwerb eines aktuellen Modells bzw. einer aktuellen oder kompatiblen Softwareversion in Betracht zu ziehen ist. Im Rahmen einer laufenden Gewährleistungsfrist behält sich Lenze das Recht vor, ein kompatibles Nachfolgeprodukt gegebenenfalls gegen Zuzahlung eines von Lenze nach billigem Ermessen zu bestimmenden Aufpreises "neu für alt" nachzuliefern, anstatt den Kaufgegenstand zu reparieren.

13 Haftung

- 13.1 Soweit sich aus diesen ASB nichts anderes ergibt, haftet Lenze wie folgt:
 - 13.1.1 bei Vorsatz,
 - 13.1.2 bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter,
 - 13.1.3 bei Arglist,
 - 13.1.4 für zu verantwortende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - 13.1.5 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (also einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf),
 - 13.1.6 für übernommene Garantien,
 - 13.1.7 für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und
 - 13.1.8 soweit aus anderem Grund eine gesetzlich zwingende Haftung besteht.
- 13.2 Außer in den Fällen von Ziffer 13.1 und Ziffer 13.1.3 haftet Lenze nicht für entgangenen Gewinn.
- 13.3 Außer in den Fällen von Ziffer 13.1 und Ziffer 13.1.3 haftet Lenze nicht für

Produktionsausfall.

- 13.4 In den Fällen einer Haftung aufgrund einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Ziffer 13.1.5) ist die Haftung von Lenze je Schadensfall beschränkt auf das jeweilige Auftragsvolumen des jeweiligen Einzelauftrages, jedoch begrenzt auf maximal € 100.000, -.
- 13.5 Die Regelungen dieser Ziffer 13 gelten auch für einen Aufwendungsersatzanspruch.
- 13.6 Im Übrigen ist die Haftung von Lenze – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

14 Geheimhaltung

- 14.1 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mündlich, schriftlich oder in sonstiger Form – und sei es vor Abschluss dieses Vertrags – (auch von Leistungserbringern von uns) zur Kenntnis gebrachten Informationen (insbesondere Daten und Unterlagen) (im Folgenden insgesamt: „Informationen“) während der Laufzeit dieses Vertrags und danach streng geheim zu halten und sie – soweit nicht für die Durchführung dieses Vertrags zwingend erforderlich – weder aufzuzeichnen, an Dritte weiterzugeben noch selbst zu verwerten. Dies gilt auch für Informationen anderer Unternehmen der Lenze-Gruppe.
- 14.2 Die vorstehende Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die
- die empfangende Partei nachweislich bereits vor der Zusammenarbeit ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
 - allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies die empfangende Partei zu vertreten hat, oder
 - der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung mitgeteilt werden oder
 - aufgrund einer vollstreckbaren behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung oder eines Gesetzes offenbart werden müssen. In diesem Fall muss die empfangende Partei der anderen Partei vor Offenlegung schriftlich darüber informieren, so dass die andere Partei die Möglichkeit hat, eine gerichtliche Schutzverfügung zu erwirken.
- 14.3 Die Beweislast für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes trägt die empfangende Partei.
- 14.4 Die Parteien sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die jeweils andere Partei berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit der Parteien Dritten gegenüber zu offenbaren, insbesondere die jeweils andere Partei als Referenz zu nennen. Pressemitteilungen oder andere Erklärungen an die Öffentlichkeit sind vorab mit der jeweils anderen Partei abzustimmen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn und soweit dem zwingende gesetzliche Regelungen, insbesondere

gesetzliche Veröffentlichungspflichten, entgegenstehen.

15 Verjährung

- 15.1 Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 15.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer 13.1 und Ziffer 13.1.3 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort für die Parteien und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des jeweils beauftragten Unternehmens der Lenze-Gruppe.
- 16.2 Die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten unter Berücksichtigung von Treu und Glauben möglichst nahekommen. Dasselbe gilt im Fall einer Vertragslücke.